

Friedensgericht
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Leitfaden für den Unterhaltsvertrag

Allgemeine Informationen:

Das Recht über den Kindesunterhalt ist in den Bestimmungen Art. 279 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) geregelt.

Die nachfolgenden Ausführungen über die Festlegung des Kindesunterhaltsbetrages sind nicht abschliessend. Es sind stets die konkreten Umstände im Einzelfall zu berücksichtigen.

Die Vereinbarung über den Unterhalt ist der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Friedensgericht) in drei Exemplaren, datiert und unterschrieben von jedem Elternteil, mit den nötigen Unterlagen einzureichen.

Betreuung:

In der Vereinbarung über den Unterhalt haben die Eltern anzugeben, wer das Kind betreut und wie die Betreuung des Kindes zwischen den Eltern aufgeteilt wird (Ziffer 1 des Unterhaltsvertrages).

Beispiel:

Die Betreuung des Kindes (Vorname Name) / der Kinder (Vorname Name) wird zwischen den Eltern wie folgt aufgeteilt:

Der Vater (Vorname Name) oder die Mutter (Vorname Name) betreut hauptsächlich das Kind (Vorname Name) / die Kinder (Vorname Name). Das Kind (Vorname Name) / Die Kinder (Vorname Name) verbringt / verbringen jedes zweite Wochenende von Freitag 18.00 Uhr bis Sonntag 18.00 Uhr sowie die Hälfte der Schulferien bei der Mutter / beim Vater. Ostern und Weihnachten werden abwechslungsweise bei einem oder anderen Elternteil verbracht.

oder

Die Betreuung des Kindes (Vorname Name) / der Kinder (Vorname Name) wird zwischen den Eltern wie folgt aufgeteilt:

Die Eltern kümmern sich zu gleichen Teilen um die Betreuung ihres Kindes Vorname Name) / ihrer Kinder (Vorname Name). Das Kind/ Die Kinder verbringt / verbringen abwechslungsweise eine Woche von Sonntagabend 18.00 Uhr bis zum darauffolgenden Sonntag um 18.00 Uhr sowie die Hälfte der Schulferien bei der Mutter / beim Vater. Ostern und Weihnachten werden abwechslungsweise bei einem oder anderen Elternteil verbracht.

oder

Die Betreuung des Kindes (Vorname Name) / der Kinder (Vorname Name) wird zwischen den Eltern wie folgt aufgeteilt:

Andere Formulierungen für die Betreuungsregelung

Einnahmen:

Einnahmen der Eltern: monatliches Nettoerwerbseinkommen (inkl. Anteil des 13. Monatslohnes) oder eine AHV/IV/BVG-Rente (Sozialversicherungsleistungen), Vermögenserträge, andere Einnahmen (Sozialhilfe oder Taggelder der Arbeitslosenkasse, weitere Sozialzulagen, Unterhaltsbeiträge, etc.)

Einnahmen des Kindes: Familienzulagen, AHV- bzw. IV-Waisenrente oder andere Versicherungsrenten, Lehrlingslohn, Vermögenserträge, etc.



Friedensgericht
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Auslagen:

1. Existenzminimum (im Sinne des Betreibungsrechts)

Für einen alleinstehenden Elternteil: CHF 1'200.--Für einen alleinerziehenden Elternteil: CHF 1'350.--

Für einen Elternteil in einer Wohn-/Lebensgemeinschaft: CHF 850.--

Unterhalt der Kinder:

für jedes Kind im Alter bis zu 10 Jahren: CHF 400 .--

für jedes Kind über 10 Jahre: CHF 600 .--

2. Wohnen

Beim hauptsächlich betreuenden Elternteil: Miete oder Hypothekarzinsen minus Wohnkostenanteil von 20% (für ein Kind) oder 30% (für zwei oder mehrere Kinder);

Beim nicht hauptsächlich betreuenden Elternteil: Miete oder Hypothekarzinsen;

Bei einem Kind: 20% der Miete oder der Hypothekarzinsen des hauptsächlich betreuenden Elternteils; Bei zwei oder mehreren Kindern: 30 % der Miete oder der Hypothekarzinsen des hauptsächlich betreuenden Elternteils.

Beispiel:

Elternteil A: kümmert sich hauptsächlich um das Kind

Elternteil B: kümmert sich nicht hauptsächlich um das Kind

Beträgt die Miete von Elternteil A CHF 1'000.--, werden die Wohnkosten wie folgt aufgeteilt:

- Wohnkostenanteil Elternteil A: CHF 800.--; Wohnkostenanteil für ein Kind: CHF 200.--;
- Wohnkostenanteil Elternteil A: CHF 700.--; Wohnkostenanteil für zwei oder mehrere Kinder: CHF 300.--.

Für Eltern, welche zu gleichen Teilen das Kind betreuen, beträgt der Wohnkostenanteil pro Elternteil: Miete oder der Hypothekarzinsen, abzüglich Wohnkostenanteil von 20% für ein Kind oder 30% für zwei oder mehrere Kinder.

Beispiel:

Eltern A und B kümmern sich zu gleichen Teilen um das Kind.

Beträgt die Miete von Elternteil A CHF 1'000.--, werden die Wohnkosten wie folgt aufgeteilt:

- Wohnkostenanteil Elternteil A: CHF 800.--; Wohnkostenanteil für ein Kind: CHF 200.--;

Beträgt die Miete von Elternteil B CHF 2'000.--, werden die Wohnkosten wie folgt aufgeteilt:

Wohnkostenanteil Elternteil B: CHF 1'600.--; Wohnkostenanteil für ein Kind: CHF 400.--.

3. Krankenkasse

Prämien der obligatorischen Krankenversicherung (nach KVG), abzüglich eines allfälligen staatlichen Beitrages für die Verbilligung der Krankenkassenprämie. Prämien von Zusatzversicherungen werden nicht berücksichtigt.

4. Drittbetreuung

Anfallende Betreuungskosten durch Dritte: Krippe, Tagesmutter, ausserschulische Betreuung etc.



Friedensgericht
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

5. Andere Ausgaben

Bei guten wirtschaftlichen Verhältnissen können bei der Berechnung weitere Ausgaben berücksichtigt werden wie: Steuern, Zusatzversicherungen (nach VVG), Erhöhung des betreibungsrechtlichen Grundbetrages für das Kind um 20%, Freizeitbeschäftigungen des Kindes etc. Diese Ausgaben müssen ausgewiesen werden.

Gebührender Unterhalt:

Der gebührende Kindesunterhalt umfasst neben den Kosten für den unmittelbaren Lebensunterhalt des Kindes auch die Kosten für dessen Betreuung, Erziehung, Ausbildung, Kindesschutzmassnahmen usw. Er beinhaltet die direkten und die indirekten Kosten eines Kindes.

Direkte Kinderkosten:

Darunter fallen sämtliche Einnahmen des Kindes unter Abzug seiner Ausgaben. Der daraus resultierende Betrag ergibt je nach Situation einen Überschuss oder ein Manko.

Indirekte Kinderkosten (Betreuungsunterhalt):

Bei den indirekten Kinderkosten geht es um die finanziellen Auswirkungen, welche beim hauptbetreuenden Elternteil durch die persönliche Betreuung des Kindes entstehen. Die Kinderbetreuung kann somit dazu führen, dass der betreuende Elternteil seine Lebenserhaltungskosten nicht oder nicht ausreichend finanzieren kann; die Eigenversorgungskapazität des betreuenden Elternteils ist entsprechend reduziert.

Vorliegend wird in diesem Zusammenhang vom Betreuungsunterhalt gesprochen. Der Betreuungsunterhalt umfasst grundsätzlich die Lebenshaltungskosten des betreuenden Elternteils, soweit dieser aufgrund der Betreuung nicht oder nur teilweise selber dafür aufkommen kann.

Kein Betreuungsunterhalt ist geschuldet, wenn das Kind 16 Jahre alt ist oder wenn bei Geschwistern das jüngste Kind 16 Jahre alt ist. Der Betreuungsunterhalt entspricht höchstens den nicht gedeckten Lebenshaltungskosten des betreuenden Elternteils. Der Betreuungsunterhalt berechnet sich aus der Differenz zwischen den Einnahmen und den Ausgaben.

Höhe der geschuldeten Unterhaltsbeiträge:

Beispiel 1

Bei beiden Eltern besteht nach der Berechnung des Existenzminimums (Einnahmen minus Ausgaben) ein Überschuss bzw. ein positiver Saldo. Es sind die Überschüsse zusammenzuzählen und zwischen den Eltern im Verhältnis zu den ihnen zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln.

Elternteil A: kümmert sich hauptsächlich um die Betreuung des Kindes

Elternteil B: kümmert sich nicht in erster Linie um die Betreuung des Kindes

Monatliche Ausgaben von Kind 1: CHF 1'000.-- (direkte Kosten) und monatliche Ausgaben von Kind 2: CHF 1'000.-- (direkte Kosten)

Überschuss Elternteil A: CHF 1'000.--; Überschuss Elternteil B; CHF 3'000.--

Total Überschuss Eltern: CHF 4'000.-- (Anteil in Prozent von Elternteil A: 25%; Anteil von Elternteil B: 75%)

Elternteil B zahlt an Elternteil A: CHF 750.-- für Kind 1 (75% x CHF 1'000.--) und CHF 750.-- für Kind 2 (75% x CHF 1'000.--). Es hat kein Manko.

Gebührender Unterhalt von Kind 1: CHF 1'000.-- (direkte Kosten) und keine indirekten Kosten Gebührender Unterhalt von Kind 2: CHF 1'000.-- (direkte Kosten) und keine indirekten Kosten



Friedensgericht
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Beispiel 2

Nach der Berechnung des Existenzminimums (Einnahmen minus Ausgaben) besteht bei **Elternteil A ein Manko bzw. ein negativer Saldo**, bei Elternteil B besteht ein Überschuss bzw. ein positiver Saldo. In diesem Fall muss man die direkten Kosten und die indirekten Kosten des Kindes/der Kinder vom Überschuss von Elternteil B entnehmen, bis zur vollständigen Deckung des Mankos von Elternteil A.

Variante 1:

Manko bzw. negativer Saldo von Elternteil A: - CHF 800.--; Überschuss bzw. positiver Saldo von Elternteil B: CHF 3'000.--

Gebührender Unterhalt von Kind 1: Saldo von Kind 1: CHF 1'000.-- (direkte Kosten) und CHF 400.-- (indirekte Kosten: CHF 800.-- / 2) und gebührender Unterhalt von Kind 2: Saldo von Kind 2: CHF 1'000.-- (direkte Kosten) und CHF 400.-- (indirekte Kosten: CHF 800.-- / 2)

Elternteil B zahlt an Elternteil A für das Kind 1 CHF 1'400.-- und für das Kind 2 CHF 1'400.-- Es hat keinen fehlenden Betrag (sog. Manko).

Variante 2:

Manko bzw. negativer Saldo von Elternteil A: - CHF 800.--; Überschuss bzw. positiver Saldo von Elternteil B: CHF 2'200.--

Gebührender Unterhalt von Kind 1: Saldo von Kind 1: CHF 1'000.-- (direkte Kosten) und CHF 400.-- (indirekte Kosten: CHF 800.-- / 2) und gebührender Unterhalt von Kind 2: Saldo von Kind 2: CHF 1'000.-- (direkte Kosten) und CHF 400.-- (indirekte Kosten: CHF 800.-- / 2)

Elternteil B zahlt an Elternteil A für das Kind 1 CHF 1'100.-- und für das Kind 2 CHF 1'100.--; für jedes Kind fehlt ein Betrag von CHF 300.-- (CHF 1'400.-- CHF 1'100.--).

Beispiel 3

Eltern, bei welchen das jüngste Kind 16 Jahre alt ist

Manko bzw. negativer Saldo von Elternteil A: - CHF 800.--; Überschuss bzw. positiver Saldo von Elternteil B: CHF 2'200.--

Gebührender Unterhalt von Kind 1, welches 16 Jahre ist: Saldo von Kind 1: CHF 1'200.-- (direkte Kosten) und CHF 0.-- (indirekte Kosten) und gebührender Unterhalt von Kind 2, welches 17 Jahre alt ist: Saldo von Kind 2: CHF 1'200.-- (direkte Kosten) und CHF 0.-- (indirekte Kosten).

Elternteil B zahlt an Elternteil A für das Kind 1 CHF 1'100.-- und für das Kind 2 CHF 1'100.--; für jedes Kind fehlt ein Betrag von CHF 100.-- (CHF 1'200.-- CHF 1'100.--).

Beispiel 4

Nach der Berechnung des Existenzminimums (Einnahmen minus Ausgaben) besteht bei beiden Eltern ein Manko bzw. ein negativer Saldo.

Manko bzw. negativer Saldo von Elternteil A: - CHF 400.--; Manko bzw. negativer Saldo von Elternteil B: - CHF 1'000.--

Gebührender Unterhalt von Kind 1: Saldo von Kind 1: CHF 1'000.-- (direkte Kosten) und CHF 200.-- (indirekte Kosten: CHF 400.-- / 2) und gebührender Unterhalt von Kind 2: Saldo von Kind 2: CHF 1'000.-- (direkte Kosten) und CHF 200.-- (indirekte Kosten: CHF 400.-- / 2).

Elternteil B zahlt nichts an den Unterhalt der Kinder. Pro Kind fehlt ein Betrag von CHF 1'200.--



Friedensgericht
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Für den Unterhaltsvertrag sind folgende Belege in Kopie einzureichen:

- Identitätsausweis beider Eltern (ID/Pass):
- Geburtsurkunde des Kindes
- Kindesanerkennung oder entsprechendes Gerichtsurteil
- aktuell gültige Unterhaltsregelung (Unterhaltsvertrag, Scheidungsurteil, Eheschutzurteil etc.), wenn vorhanden
- Erklärung gemeinsame elterliche Sorge und Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften, falls vorhanden
- letzte Steuererklärung
- Lohnausweis des Vorjahres sowie letzte 3 Lohnabrechnungen jedes Elternteils
- Weitere allfällige Einkommensbelege oder Sozialleistungen (Renten, Arbeitslosenentschädigung, Verfügung betreffend Prämienverbilligungen, Zulagen etc.) jedes Elternteils;
- Krankenkassen-Prämienausweise (obligatorische Krankenversicherung) jedes Elternteils und jedes Kindes
- Mietverträge; Belege Hypothekarzinsen; Belege Nebenkosten
- Belege für Betreuungskosten des Kindes (Krippe, Tagesmutter, ausserschulische Betreuung) etc.
- Belege über Auslagen für Arbeitsweg, auswärtige Verpflegung
- Belege für andere Unterhalts- oder Unterstützungsleistungen an Dritte (Scheidungsurteil, Unterhaltsvertrag etc.)